

# Steuerfreigrenze für kleinere Nebenverdienste?

Marcel Helfenstein

Im Praxisalltag ist nicht immer ganz klar, wie kleinere Einkommen aus einem Nebenerwerb zu versteuern sind. Dabei wird oft von der falschen Annahme ausgegangen, es gäbe hier eine Einkommensfreigrenze. Die folgenden Zeilen und Beispiele sollen für den Arzt/die Ärztin etwas mehr Klarheit schaffen.

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass sämtliche Einkommen aus einem Erwerb steuerpflichtig sind und in der persönlichen Steuererklärung deklariert werden müssen. Ob damit tatsächlich mehr Steuern anfallen, hängt von diversen individuellen Faktoren ab, wie zum Beispiel vom Zivilstand, unselbständigerwerbend/selbständigerwerbend, von der Höhe dieser Einkünfte und den kantonalen Steuergesetzen.

## Beispiel 1

Arzt, angestellt, ledig, Nebenverdienst für Rechnungsprüfungskommission Fr. 1500.– pro Jahr.

Dieser Verdienst ist steuerpflichtig und muss deklariert werden. Im Gegenzug kann unser Arzt bei den Abzügen die damit verbundenen Berufsauslagen geltend machen. Viele Kantone gewähren dazu eine Pauschale von 20% von diesem Nebeneinkommen. Im Kanton Luzern galten bis zum Jahre 2006 Fr. 700.– als Minimum und ein Maximum von Fr. 2200.–. In unserem Beispiel erhöht sich das steuerbare Einkommen des Arztes um Fr. 1500.– abzüglich der Pauschale von (Minimum) Fr. 700.–. Somit bleiben vom Nebenverdienst nur Fr. 800.– steuerbar und lösen Steuern aus. Ein Trost bleibt, erhöht doch der Kanton Luzern für das Steuerjahr 2007 diese Abzugspauschale auf Fr. 800.– im Minimum, und für das Maximum gelten Fr. 2500.–. Immerhin etwas!

## Beispiel 2

Ärztin, verheiratet, angestellt, der Ehemann besorgt den Haushalt und verdient bei diversen Kleinjobs Fr. 4000.– pro Jahr.

Der Ehemann unserer Ärztin kann ebenfalls die Berufsauslagen für seine Kleinjobs abziehen. Aber auch hier ist dieses Einkommen steuerpflichtig. Nach Abzug der Berufspauschale von

Fr. 800.– (20% von Fr. 4000.–) bleiben noch Fr. 3200.– zu versteuern. Dieses Ehepaar kommt nun in den Genuss eines Doppelverdienerabzugs. Der Kanton Luzern gewährt für diesen Abzug (Obergrenze) Fr. 4200.– auf dem niedrigen Einkommen pro Jahr. Somit kann unser Ehepaar auch noch die verbleibenden Fr. 3200.– als Doppelverdienerabzug geltend machen. Dadurch fallen für das Einkommen des Ehemannes keine Steuern an. Beachten Sie, dass der Doppelverdienerabzug je nach Kanton unterschiedlich hoch ist!

## Beispiel 3

Arzt, verheiratet, selbständig, die mitarbeitende Ehefrau erhält keinen Lohn, ihr einziger Verdienst von Fr. 2000.– pro Jahr stammt aus einer Behördentätigkeit.

Auch dieses Ehepaar kann den Doppelverdienerabzug von Fr. 4200.– vornehmen, obwohl der Arzt seiner Frau keinen Lohn entrichtet. Der Kanton Luzern gewährt (wie auch andere Kantone) diesen Abzug auch bei erheblicher Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten. Zusätzlich steht der Ehefrau wiederum die Berufspauschale (Minimum Fr. 700.–) zu. Übrig bleibt ein steuerbarer Rest von Fr. 1300.– und belastet das Steuerbudget.

## Ausblick

In vielen Kantonen und auch auf Bundesebene laufen Gesetzesanpassungen. Dadurch sollen besonders Familien steuerlich bessergestellt werden. Darin ist auch vorgesehen, den Doppelverdienerabzug stark zu erhöhen. Damit werden Paare in Zukunft, falls beide erheblich erwerbstätig sind, endlich besser steuerlich entlastet. In diesem Zusammenhang kommt stets der bekannte Begriff «Heiratsstrafe» ins Spiel. Mit Spannung darf auf die Umsetzung dieser Thematik in den einzelnen Kantonen gewartet werden. Die Zukunft wird noch weitere steuerliche Entlastungen für den Arzt oder für die Ärztin bringen. Dies wird erst aufhören, wenn der Wettstreit um gute Steuerzahler unter den Kantonen ein Ende hat.

Korrespondenz:  
Marcel Helfenstein  
Helfenstein Treuhand  
FMH Treuhand Services  
Hansmatt 32  
CH-6370 Stans  
marcel.helfenstein@fmhtreuhand.ch